

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

		Insgesamt
Einkünfte aus selbständiger Arbeit	2.500	2.500
ab		
Werbungskosten		
Beiträge zu Berufsverbänden	0	
Mehraufwendungen für doppelte Haushaltsführung	0	
Übrige Werbungskosten	0	
sonstige Einkünfte		
Einkünfte als Abgeordnete(r)	91.763	
Einkünfte	91.763	91.763
Summe der Einkünfte	94.263	94.263
Gesamtbetrag der Einkünfte		94.263

Sonderausgaben

Beiträge zur Krankenversicherung inklusive etwaiger Zusatzbeiträge	6.622		
Beiträge zur Pflegeversicherung	981		
Summe der Beiträge nach § 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG.	7.603		
ab sonstige steuerfreie Zuschüsse verbleiben.	-3.816		
Summe der abziehbaren Vorsorgeaufwendungen.	3.787	3.787	
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien im Kalenderjahr 2011 geleistete Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	1.650		
im Veranlagungszeitraum abziehbar	630		
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben.	2.280	2.280	
Altersvorsorgebeiträge.	2.594		
dazu Altersvorsorgezulage	154		
Summe		2.748	
davon abziehbar		2.100	-2.100
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			86.096

Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)

Kapitalerträge	1.553		
abzüglich Sparer-Pauschbetrag	-801		
Kapitalerträge i.S.d. § 32d Abs. 1 EStG.	752		
Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Grundtarif	86.096		27.988
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG verbleiben			-825
zu versteuern nach § 32 d Abs. 1 EStG.	752		188
dazu Altersvorsorgezulage			154
festzusetzende Einkommensteuer			27.505

Berechnung der Zinsen

		€
Festgesetzte Einkommensteuer		27.216,00
Vorher festgesetzte Einkommensteuer		24.245,00
jeweils vermindert um anzurechnende Steuerabzugsbeträge und Körperschaftsteuer		-----
Unterschiedsbetrag zu Ihren Ungunsten		2.971,00
		=====
Zu verzinsen		
2.950,00 € vom 01.04.13 bis 07.08.14 (16 volle Monate zu 0,5 v.H. = 8,0 v.H.)		236,00
Festzusetzende Zinsen (Nachzahlungszinsen)		236,00
		=====

Berechnung des Solidaritätszuschlags

Bemessungsgrundlage		27.317
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag		1.502,43
Berechnung des Solidaritätszuschlags für Kapitalerträge, die nach § 32 d Abs. 1 EStG besteuert werden		
Steuer nach § 32 d Abs. 1 EStG	188	
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag		10,34
festzusetzender Solidaritätszuschlag		1.512,77

Bescheid für 2011 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag
sowie Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10a Absatz 4 EStG vom 04.08.2014

Erläuterungen

Die Änderung des Einkommensteuerbescheides erfolgt aufgrund Ihres Schreibens vom 25.6.2014 zur nachträglichen Änderung Ihrer sonstigen Einkünfte als Abgeordnete.

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt. Dieser Bescheid ändert den Bescheid vom 03.04.2013.

Die Zinsen werden gem. § 233 a Abgabenordnung festgesetzt. Der zu verzinsende Betrag wurde auf den nächsten durch 50,- € teilbaren Betrag abgerundet (§ 238 Abgabenordnung).

Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird. Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zur Krankenversicherung (Basisabsicherung) und zur gesetzlichen Pflegeversicherung ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich.

Für Zuwendungen an politische Parteien in Höhe von 9.432 € wurde die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG und der Sonderausgabenabzug nach § 10b EStG gewährt.
Die Zuwendungen an politische Parteien wurden mit 1.650 € (Höchstbetrag) abgezogen.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten bei den Einkünften im Sinne des § 22 Nr. 1 Satz 3 Buchstabe a EStG
- der Höhe des Grundfreibetrags (§ 32a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 EStG)

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist - soweit die Änderung reicht - gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 3 und 4 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der beschränkten Abziehbarkeit von sonstigen Vorsorgeaufwendungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3a EStG

Der Vorläufigkeitsvermerk hinsichtlich der Nichtabziehbarkeit von Beiträgen zu Rentenversicherungen als vorweggenommene Werbungskosten stützt sich auch auf § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 AO und umfasst deshalb auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung.

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch Anwendung bzw. Auslegung des einfachen Rechts entscheidet. Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Europäisches Gemeinschaftsrecht verstoßend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Soweit diese Festsetzung gegenüber der vorangegangenen in weiteren Punkten vorläufig ist, erstreckt sich der Vorläufigkeitsvermerk nur auf den betragsmäßigen Umfang der Änderung der Steuerfestsetzung. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein E I N S P R U C H ist daher insoweit N I C H T E R F O R D E R L I C H.

Der Bescheid ist endgültig hinsichtlich:

- der Nichtabziehbarkeit von Steuerberatungskosten als Sonderausgaben (Aufhebung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG durch das Gesetz zum Einstieg in ein steuerliches Sofortprogramm vom 22. Dezember 2005, BGBl. I S. 3682)

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer, des Solidaritätszuschlags und die Feststellung der Steuerermäßigung nach § 10 a Abs. 4 EStG können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Die Festsetzung der Zinsen kann mit dem Rechtsbehelf des Einspruchs angefochten werden.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf eines der angegebenen Konten des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer, die Abgabeart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschriftinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

Soweit Sie das Finanzamt bereits zum Einzug der Beträge von Ihrem Girokonto ermächtigt haben oder noch ermächtigen, brauchen Sie für die Zahlung nicht selbst Sorge zu tragen, weil die zu entrichtenden Beträge von Ihrem Girokonto abgebucht werden; als Tag der Zahlung gilt in diesem Fall der Fälligkeitstag, frühestens der Tag des Eingangs der Lastschrift-Ermächtigung beim Finanzamt.

weitere Informationen**Öffnungszeiten:****Sprechzeiten allgemein**

Mo-Fr 08:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di auch 13:30 Uhr - 15:00 Uhr

Service- u. Informationsstelle

Mo, Mi-Fr 7:30 Uhr - 12:00 Uhr
Di 07:30 Uhr - 16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

